

Reglement

**für die Abgabe elektrischer Energie
in der Gemeinde Vorderthal**

(vom 8. Februar 1981)

Inhaltsverzeichnis

	Seite:
Art. 1 Organisation	3–4
Art. 2 Energielieferung	4–6
Art. 3 Abonnentsvertrag	6–7
Art. 4 Anschluss an die Verteilanlagen	7–10
Art. 5 Energiebezug in Hochspannung	10–11
Art. 6 Schutz von Personen und Werkanlagen	11–12
Art. 7 Hausinstallationen	12–13
Art. 8 Messeinrichtungen	14–15
Art. 9 Messung der Energie	15
Art. 10 Tarife	16
Art. 11 Rechnungsstellung und Zahlung	16
Art. 12 Einstellung der Energielieferung	17
Art. 13 Schlussbestimmungen	18

Die Gemeinde Vorderthal erlässt für die Abgabe elektrischer Energie das folgende **REGLEMENT**:

1. Organisation

- 1.1 Die Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Vorderthal (EVV) ist ein gewerblicher Betrieb der politischen Gemeinde Vorderthal. Er wird nach dem Grundsatz der Selbsterhaltung betrieben und ist so zu gestalten, dass nebst Verzinsung des Anlagekapitals eine angemessene Amortisation ermöglicht wird. Rechtsform
- 1.2 Die EVV hat die Aufgabe, im Bereiche ihres Leitungsnetzes innerhalb Aufgabe des Gemeindegebietes und soweit ihre Anlagen dies gestatten, elektr. Endenergie zu liefern. Das Werk liefert auf Grund dieses Reglementes elektr. Energie, soweit die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Lieferung erfüllt sind. Aufgabe
Es erstellt, erweitert oder verstärkt die Leitungsnetze in der Regel nur dort, wo die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Verbrauch gewährleistet ist. Hierüber entscheidet die Werkkommission.
- 1.3 Die Organe für die Verwaltung und den Betrieb der EVV sind: Organe
a) die Gemeindeversammlung
b) der Gemeinderat
c) die Elektrizitätskommission
- 1.4 Der Gemeindeversammlung liegt ob: Pflichten und Kompetenzen
a) Entgegennahme der jährlichen Rechnung und des Voranschlages und der Beschlussfassung darüber;
b) Bewilligung von Krediten, die über der Kompetenz des Gemeinderates liegen;
c) Festsetzung der Tarife,
d) Inkraftsetzung oder Aenderung des Reglementes.
- 1.5 Dem Gemeinderat liegt ob: b) Gemeinderat
a) Die Oberaufsicht über Verwaltung und Betrieb,
b) Wahl der Elektrizitätskommission, bestehend aus: Präsident, Verwalter, Aktuar und 2–3 Beisitzern,
c) Beschlussfassung über die von der Elektrizitätskommission gestellten Kreditanträge bis zu einem Betrag von Fr. 40 000.— je Betriebsjahr,
d) Festsetzung der Teuerungszuschläge auf den Tarifen infolge Strompreiserhöhungen des Lieferanten.

- e) Genehmigung von Verträgen mit den Stromlieferanten,
- f) Entscheid über Beschwerden des Personals oder von Abonnenten gegenüber Verfügungen der Elektrizitätskommission.

c) Elektrizitätskommission

- 1.6 Der Elektrizitätskommission liegt ob:
- a) Leitung und Aufsicht der Bauten und des Betriebes,
 - b) Handhabung des Reglementes,
 - c) Anträge an den Gemeinderat, die ausserhalb der Kompetenz der Elektrizitätskommission liegen,
 - d) Anstellung von Monteuren, Zählerablesern,
 - e) Nachführung von Netz- und Kabelplänen,
 - f) Verkehr mit dem Starkstrominspektorat,
 - g) Planung des Netzes in Zusammenhang mit der Ortsplanung oder anderen öffentlichen Stellen,
 - h) Ausarbeitung von Projekten und Expertisen,
 - i) Erteilung von Bau- und Lieferungsanträgen bis zum Betrage von Fr. 20 000.— je Betriebsjahr,
 - k) Führung der Register über die Hausinstallationskontrolle gemäss den Weisungen des eidg. Starkstrominspektorates.
 - l) Ausarbeitung von Werkvorschriften.

Pflichten des Verwalters

- 1.7 Die Pflichten des Verwalters werden durch die Elektrizitätskommission in einem Pflichtenheft festgelegt. Das Pflichtenheft ist dem Gemeinderat zur Orientierung zuzustellen.

Besoldung

- 1.8 Die Besoldung der Elektrizitätskommission erfolgt gemäss Besoldungsreglement der Gemeinde.

Revision des Reglementes

- 1.9 Eine Revision des Reglementes kann der Gemeinderat, auch auf Antrag der Werkkommission, anordnen.

2. Energielieferung

Art der Energielieferung

- 2.1 Die Energie wird innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenzen geliefert:
3 x 380 / 220 Volt und 50 Perioden / Sec.

Regelmässigkeit

- 2.2 Die Lieferung von elektrischer Energie erfolgt in der Regel ununterbrochen, vorbehalten bleiben Störungen infolge höherer Gewalt, allgemeinen Lastschwankungen oder tarifarische Einschränkungen.

- 2.3 Die EVV ist berechtigt zur Vornahme von Revisions-, Reparatur-, und Bauarbeiten, sowie bei Brandfällen die Energielieferung einzustellen. Die Interessen der Abonnenten sind bestmöglichst zu berücksichtigen. Voraussehbare Unterbrechungen werden den Abonnenten frühzeitig mitgeteilt. Die EVV kann während den Hauptbelastungszeiten bestimmte Energieverbraucher sperren (z. B. Waschmaschinen, Boiler, Heizungen, Motoren).
- 2.4 Die Abonnenten haben von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden oder Unfälle zu verhüten die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung oder Spannungsschwankungen entstehen können. Schutzmassnahmen
- 2.5 Die Haftung des Werkes ist ausgeschlossen:
 a) für Leitungen und Einrichtungen, die nicht im Besitze der EVV sind,
 b) für Handlungen oder Unterlassungen von Drittpersonen,
 c) bei Unterbrechungen der Stromzufuhr infolge höherer Gewalt, bei Leitungsunterbrüchen, Spannungs- und Frequenzschwankungen, bei Energieknappheit oder wenn infolge Arbeiten im Netz die Energielieferung abgestellt werden muss. Schadenhaftung
- 2.6 Das Werk ist berechtigt, gemäss besonderer Regelung, Kostenbeiträge an den Ausbau des Verteilnetzes und eine Mindesteinnahmegarantie zu verlangen. Kostenbeiträge
- 2.7 Elektrische Geräte jeder Art werden nur zugelassen, sofern die Leistungsfähigkeit der Verteilanlage es erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung durch sie nicht störend beeinträchtigt wird. Der Bezüger oder sein Installateur bzw. sein Gerätelieferant hat sich rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen. Elektrische Geräte, die den vorerwähnten Energielieferungsbedingungen nicht entsprechen, können durch das Werk von der Belieferung ausgeschlossen werden. Zulassung el. Geräte
- 2.8 Für elektrische Geräte die Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonstwie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlage des Werkes und dessen Bezüger ausüben, kann das Werk zu Lasten des Verursachers alle be- Technische Massnahmen

sonderen technischen Massnahmen vorschreiben, die es zur Verbesserung des Bezugsverhältnisses als notwendig erachtet, oder die Energielieferung verweigern. Dies gilt sinngemäss für die nachträgliche Aenderung bereits bewilligter Anlagen. Die zulässigen Störpegel werden durch das Werk bestimmt.

Bedingungen für
Leistungsfaktor

2.9 Das Werk ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vom Werk vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Bezüger keine Abhilfe getroffen wird.

Elektrische
Raumheizungen

2.10 Der Anschluss von el. Raumheizungen ist bewilligungspflichtig. Kann eine el. Raumheizung grundsätzlich bewilligt werden, wird die vom Werk zur Verfügung gestellte Anschlussleistung beschränkt (s. Anhang). Elektrische Raumheizungen für Gewerbebetriebe, Werkstätten und grössere Wohnobjekte etc. können in der Regel nicht bewilligt werden.

Für den Anschluss von el. Raumheizungen an das Verteilnetz werden vom Werk sep. Anschlussgebühren in Rechnung gestellt. Die Höhe dieser Gebühren sind im besonderen Hausanschlussreglement festgelegt (s. Anhang).

Der Bezüger hat mit seinem Anschlussgesuch eine von einer fachkundigen Firma durchgeführte Wärmebedarfsrechnung sowie detaillierte Angaben über die vorgesehenen Raumheizgeräte vorzulegen. Dem Gesuch sind Gebäude-Grundrisspläne im Massstab 1 : 50 mit detaillierten Angaben über die Grösse der beheizten Räume beizulegen.

Die Bewilligung einzelner Raumheizanschlüsse verpflichtet das Werk nicht, auch andere Anschlüsse oder Erweiterungen von Raumheizanlagen zuzulassen.

Das Werk behält sich vor, Anschlüsse von el. Raumheizungen zu verweigern, falls dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt erscheint. Inbezug auf die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen (z. B. Rampenheizungen, Wärmepumpenanlagen etc.) kann das Werk der jeweiligen Situation angepasste Anschlussbedingungen stellen.

3. Abonnentsvertrag

Rechtsgrundlage

3.1 Die Anmeldung sowie die Tatsache des Energiebezuges gilt als Anerkennung des vorliegenden Reglementes

und der jeweils gültigen Tarife und Vorschriften. Jeder Abonnent hat Anrecht auf ein Reglement und der gültigen Tarife.

3.2 Das Rechtsverhältnis im Sinne des Reglementes besteht zwischen der EVV und dem Bezüger von elektrischer Energie (Abonnent).

Abonnement

3.3 Ohne schriftliche Einwilligung der EVV darf der Abonnent an Dritte keine Energie abgeben, ausgenommen an Untermieter. Solche gelten nicht als Abonnenten.

3.4 Jeder Wohnungswechsel ist vom Hauseigentümer spätestens 2 Tage vorher dem Verwalter der EVV zu melden. Bei Unterlassung der Anzeige haftet der Hauseigentümer für Rückstände des betreffenden Mieters. Für den Energieverbrauch leerstehender Gebäude oder Wohnungen haftet der Hausbesitzer.

Eigentums- und Wohnungswechsel

4. Anschluss an die Verteilanlagen

4.1 Das Erstellen der Anschlussleitung vom bestehenden Verteilnetz bis und mit Hauseinführung, excl. Anschluss-sicherung gemäss Art. 4.12, erfolgt durch das Werk. Das Werk bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Anschlussicherungen und der Mess- und Steuerapparate.

Hausanschluss-
leitungen

4.2 Gesuche um Anschluss von Objekten an das Verteilnetz der EVV sind dem Werk schriftlich unter Beilage des Situationsplanes 1 : 500 und des vollständigen Gebäudeplanes je im Doppel einzureichen.

Anmeldung

4.3 Wenn gleichzeitig zwei oder in einer bereits für später vorgesehenen oder projektierten Ausbau-Möglichkeit (Ueberbauung) mehrere Gebäude in einem Grundstück oder mehreren benachbarten Liegenschaften erstellt werden, sind dem Werk bereits bei der ersten Eingabe zwei Situationspläne im Massstab 1: 200 oder 1 : 500 der ganzen Ueberbauung sowie die einzelnen Gebäudepläne gemäss dem zur Ausführung gelangenden Bauvorhaben einzureichen.

Erschliessung
von Bauland
(Ueberbauung)

- Projekte, Kosten-
voranschlag,
Anschluss-
berechnungen
- 4.4 Für Wohnblockbauten mit mehr als 5 Wohnungen, ohne El. Raumheizung, für Ueberbauungen sowie für gewerbliche und industrielle Betriebe arbeitet das Werk Projekt und Kostenvoranschlag über die Anschlussmöglichkeiten auf Kosten der Bauherrschaft aus.
Vom Werk erstellte Anschlussberechnungen müssen bei Nicht- oder Teilausführung des Bauvorhabens von der Bauherrschaft vollumfänglich bezahlt werden.
- Baubeginn
- 4.5 Die Arbeiten für die Erstellung von Verteil- und Anschlussleitungen beginnen erst, wenn alle mit den übrigen Leitungen zusammenhängenden Fragen (Kanalisation, Wasser, Telefon, Oel usw.) abgeklärt und die vorzunehmenden Umgebungsarbeiten, wie Einfriedungen, Wegenanlagen, Bodenbeläge Stützmauern, Oeltanks, Bassins, Schächte, Trottoirs usw. festgelegt sind.
- Gemeinsame
Anschluss-
leitung
- 4.6 Das Werk ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihm das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung weitere Bezüger anzuschliessen, ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge.
Das Werk behält sich vor, durch Zuleitungen und Anschlüsse bedingte Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- Durchleitungs-
recht
- 4.7 Der Grundeigentümer sowie der Bauberechtigte erteilen oder verschaffen dem Werk kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, Durchleitungsrechte auch für solche Leitungen unentgeltlich zu erteilen, welche für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Die in Art. 4.6 und 4.7 erwähnten Durchleitungsrechte beziehen sich auf Kabel- wie auch für Freileitungen, in Hoch- und Niederspannung.
Für den vom Werk verursachten Schaden an Kulturen hat das Werk aufzukommen.
Die berechtigten Ansprüche der Grundeigentümer sind dabei möglichst zu wahren.
Der Grundeigentümer hat das Ausasten von Bäumen in der Nähe von elektrischen Leitungen zu gestatten.
- Kosten für
Anschluss
bzw. Verstärkung
der Haus-
anschlussleitungen
- 4.8 Das Werk erhebt für den Anschluss an das Verteilnetz oder für die notwendige Verstärkung einer bestehenden Anschlussleitung Kostenbeiträge gemäss besonderem Hausanschluss-Reglement. Die Wirtschaftlichkeit und

eventuelle besondere Verhältnisse werden dabei angemessen berücksichtigt.

Kabelgraben, Kabelschutz, notwendige Kabelschächte sowie bauliche Anschlussarbeiten sind nach den speziellen Weisungen des Werkes auszuführen und gehen vollumfänglich zu Lasten des Bauherrn.

- 4.9 Das Werk ist berechtigt, Leitungen stärker zu dimensionieren als dies im Zeitpunkt der Bauausführung für die betreffende Liegenschaft notwendig ist. In diesem Falle übernimmt das Werk die daraus entstehenden Mehrkosten.
- 4.10 Wenn bestehende Hausanschlussleitungen aus irgendwelchen Gründen, z. B. Anbau oder Umbau, Gartenanlagen, Garagebau usw. geändert werden müssen, hat der Verursacher für diese Kosten vollumfänglich aufzukommen.
- 4.11 Müssen bestehende, oberirdische Gebäudeanschlüsse zufolge Strassen / Trottoirumbaus bzw. Korrektur oder ähnlichem verkabelt werden, übernimmt das Werk die Kosten für die neue Kabelanlage excl. komplettem Kabelanschlusskasten, excl. Tiefbauarbeiten sowie excl. Kabelschutz nach Angaben des Werkes der Hausanschlussleitung ab Anschluss Abzweigschacht des Stammkabels.
Zusätzlich gehen zu Lasten des Hausbesitzers die Kosten für alle Installationsanpassungen innerhalb des Gebäudes.
- 4.12 Als Abgabestelle der Energie gelten in der Regel die Grenzen des beidseitigen Eigentums. Das Eigentum des Werkes erstreckt sich:
- a) bei Freileitungsanschluss:
bis und mit Abspannisolatoren an der Aussenwand.
 - b) bei Dachständeranschluss:
bis und mit Abspannisolatoren auf dem Dachständer (excl. Dachständer und Dachständerverankerungen bzw. Dachständerabdichtung)
 - c) bei Kabelanschluss:
bis excl. komplettem Kabelanschlusskasten.
- 4.13 Die Anlageeigentümer (Werk und Liegenschaftsbesitzer) übernehmen zu eigenen Lasten Unterhaltskosten und Haftpflicht ihres Eigentums nach Art. 4.12.

Stärkere
Leitungs-
dimensionen

Aenderung
bestehender
Hausanschluss-
leitungen

Verkabelung
bestehender
Freileitungs-
Anschlüsse

Abgabestelle

Eigentum-
Unterhalts- und
Haftpflicht

Oeffentliche
Beleuchtung

4.14 Jeder Bezüger bzw. Hauseigentümer gestattet dem Werk unentgeltlich die Erstellung der öffentlichen Beleuchtung auf dem privaten Grundstück oder an privaten Gebäuden, wobei die berechtigten Wünsche des Eigentümers bestmöglichst berücksichtigt werden. Nachweisbar entstandene Schäden an Gebäuden, Gartenanlagen etc. sind dem Grundeigentümer angemessen zu entschädigen.

Kabelverteil-
kabinen

4.15 Dem Werk steht das unbefristete Recht zu, Kabelverteilkabinen aufzustellen und jederzeit zu bedienen und zu unterhalten. Das Werk entschädigt den Grundeigentümer einmalig für den für die Kabine und den Einstiegschacht beanspruchten Boden in der Höhe des jeweils ortsüblichen Baulandpreises. Der Zutritt zum Objekt ist unentgeltlich.

Kosten-
sicherung

4.16 Das Werk ist berechtigt, vor Beginn der Arbeiten und der Energielieferung die Vorauszahlung oder die Sicherstellung der mutmasslichen Erstellungskosten bzw. Anschluss-Verstärkungskosten zu verlangen.

5. Energiebezug in Hochspannung

Berechtigung
für
Hochspannung

5.1 Bei Bezügern mit Liegenschaften mit einem Anschluss von 100 kW oder darüber **oder** einer technischen Belastung von 50 kW und mehr in fünfzehn aufeinanderfolgenden Minuten, ist das Werk berechtigt, die Energie in Hochspannung abzugeben.

Energie-
lieferungs-
vertrag

5.2 Mit Abonnenten, die Energie in Hochspannung beziehen wird ein separater Energielieferungsvertrag abgeschlossen. Dieser Energielieferungsvertrag gilt als Ergänzung zum Reglement der EVV, dessen Bestimmungen, soweit sich diese auch auf den Hochspannungsbezug und die Hochspannungsanlagen sinngemäss anwenden lassen, auch für den Abonnenten mit Hochspannungsbezug gelten.

Kabel-
Zuleitung

5.3 Die Kabelzuleitung wird von der nächstgelegenen Transformatorstation aus bis zu einer maximalen Länge von 20 m, höchstens jedoch bei kürzester Leitungsführung bis zur Grundstücksgrenze, auf Kosten des Werkes erstellt.

Mehrlängen, sowie die Kabelleitung innerhalb des Grundstückes inkl. dem Kabel-Endverschluss, werden vom Werk auf Kosten des Abonnenten erstellt.

- 5.4 Die Grab-, Maurer- und Kabeldeckerarbeiten nach den Angaben des Werkes, wie auch die Lieferung der Schutzrohre, Kabelsteine und Kanäle durch das Werk, erfolgen in der ganzen Länge der Leitung auf Kosten des Abonnenten.

Grab- und
Maurerarbeiten

- 5.5 Der Abonnent hat in seiner Liegenschaft den erforderlichen Raum samt den nötigen Kabel- und Luftkanälen kostenlos für die vorschriftsgemäße Installation der Anlage zur Verfügung zu stellen, und alle für die Spannungsumformung und Bedienung notwendigen technischen Einrichtungen, z. B. Schalter, Transformatoren etc. auf eigene Kosten anzuschaffen und installieren zu lassen. Die Transformatorstation muss einen direkten Eingang mit NOK-Normalschloss besitzen, der dem Werkpersonal jederzeit zugänglich ist. Dient die Transformatorstation auch der öffentlichen Versorgung, so übernimmt das Werk, nach besonderer vertraglicher Regelung, ein dem beanspruchten Raum entsprechenden Kostenanteil.

Transformatoren-
Stationen

Die Installation der Hochspannungsanlage (Eingang und Ausgang) in der Hochspannungs-Ringleitung gilt nicht als Teil der öffentlichen Versorgung. Auf Veranlassung des Werkes ist auf Kosten des Abonnenten ein Reserve-Hochspannungsfeld vorzusehen. Wenn das Werk in einem späteren Zeitpunkt dieses Reserve-Feld für sich beanspruchen will, hat es den Abonnenten entsprechend zu entschädigen.

- 5.6 Der Energiebezüger ist dafür verantwortlich, dass die Transformatorstation und die dazugehörenden technischen Einrichtungen den einschlägigen Bestimmungen der Starkstromverordnung entsprechen. Er ist ebenfalls für die Kontrolle und den Unterhalt verpflichtet. Haftpflichtig ist der Eigentümer der Anlage.

Vorschriften,
Unterhalt,
Kontrolle,
Haftpflicht

6. Schutz von Personen und Werkanlagen

- 6.1 Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen, Dacharbeiten usw.), bei denen Personen durch die blanken Zuleitungen gefährdet werden könnten, so

Personen-
schutz

besorgt das Werk die Isolierung oder Abschaltung der Leitungen zu Lasten des Verursachers. Das Werk ist mindestens 10 Tage vor Ausführung dieser Arbeiten schriftlich zu orientieren.

Vorsichts-
massnahmen

6.2 Wenn der Bezüger bzw. Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche diese Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z. B. Baumfällen, Bauarbeiten, Reisten, Sprengen usw.), so hat er dies dem Werk rechtzeitig mitzuteilen welches die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen, mit allfälliger Kostenfolge für den Verursacher, anordnet.

Vorsicht bei
Grabarbeiten

6.3 Wer auf privatem oder öffentlichem Grund irgendwelche Grabarbeiten ausführt, hat sich mindestens 3 Tage vor Beginn der Arbeiten beim Werk über die Lage allfälliger im Erdboden verlegte Werkleitungen zu erkundigen. Für Schäden, welche aus Nichtbeachtung dieser Forderung entstehen, haftet der Grundeigentümer bzw. der Verursacher im vollen Umfang. Vor dem Zudecken hat sich der Grundeigentümer oder sein Unternehmer erneut mit dem Werk in Verbindung zu setzen, damit allfällig freigelegte Werkleitungen kontrolliert, eingemessen und zu Lasten des Grundeigentümers vorschriftsgemäss geschützt werden können.

7. Hausinstallationen

Haus-
installationen

7.1 Hausinstallationen umfassen alle elektr. Anlagen im Innern der Gebäude, ausgehend von den Isolatoren der Freileitung am Gebäude, bzw. am Dachständer oder vom Hausanschlusskasten des Zuleitungskabels. Auch gemessene Leitungen zwischen zwei Gebäuden sind Bestandteil der Hausinstallation.

Unterhalts-
pflicht

7.2 Sämtliche elektrischen Installationen und Apparate sind vom Eigentümer, resp. Abonnenten, dauernd in einwandfreiem Zustand zu halten. Schadhafte Installationen sind durch einen konzessionierten Installateur instand stellen zu lassen.

Haus-
installations-
vorschriften

7.3 Hausinstallationen und elektr. Apparate müssen nach den Gesetzen und Verordnungen des Bundesrates, des Schweiz. elektrotechnischen Vereins, den Vorschriften

der EVV, sowie der kantonalen Feuerpolizei-Verordnung ausgeführt und unterhalten werden.

- 7.4 Hausinstallationen dürfen nur durch Installationsfirmen, welche im Besitze einer schriftlichen Installationsbewilligung der Elektrizitätskommission sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. (Art. 120ter der Starkstromverordnung). Entsprechende Bewilligungen werden 2 Wochen im Anschlagkasten veröffentlicht. Installationsbewilligung
- 7.5 Die EVV oder dessen Beauftragte führen die im Bundesgesetz für Schwach- und Starkstromanlagen vorgeschriebenen Kontrollen der Hausinstallationen durch. Installationskontrolle
- 7.6 Durch die Kontrolle der Hausinstallationen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Hauseigentümers eingeschränkt. Haftpflicht
- 7.7 Die von den Kontrollorganen festgestellten Mängel sind innerhalb der von der EVV angesetzten Frist auf Kosten des Hauseigentümers beheben zu lassen. Die zweite und jede weitere Nachkontrolle gehen zu Lasten des Hauseigentümers. (Verrechnung nach Tarif B des SIA).
Die EVV kann den Anschluss nicht fachgerecht ausgeführter Installationen verweigern oder Anlagen die nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, vom Netz abtrennen. Installationsmängel
- 7.8 Für Ergänzungen, welche den Anschlusswert um mehr als 2 kW erhöhen, ist bei der EVV die Bewilligung nachzusuchen. Meldungen betreffend Erstellung, Aenderung oder Ergänzung von Hausinstallationen und für die Kontrolle derselben sowie für die Montage von Zählern sind vom Ersteller schriftlich und im Doppel mit Beilage eines Prinzipschemas der neuen und bestehenden Anlage an das Werk zu richten. Meldungen von Neuanschlüssen
- 7.9 Für die Kontrolle der Hausinstallationen und Messeinrichtungen sowie der Ablesungen ist den Organen der EVV der Zutritt zu allen Räumen zu gestatten. Zutrittsrecht
- 7.10 Sämtliche Installationsmaterialien und Apparate müssen im Sinne der Starkstromverordnung das Sicherheits- und das Radiostörschutzzeichen oder das Qualitätszeichen des SEV aufweisen. Sicherheits- und Qualitätszeichen- Radiostörschutz

8. Messeinrichtungen

- Installationen
- 8.1 Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und Schaltuhren bzw. Rundsteuerempfänger werden vom Werk geliefert und vom Werk montiert; sie bleiben dessen Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Hauseigentümer bzw. Bezüger hat auf Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben des Werkes erstellen zu lassen; ebenso hat er dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.
Allfällige zum Schutz der Apparate notwendigen Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Bezüger bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten anzubringen.
Die Kosten für Montage der Zähler und Tarifapparate gehen zu Lasten des Bezügers.
- Mietgebühr
- 8.2 Die EVV kann gemäss den Tarifbestimmungen für installierte Messapparate Mietgebühren verrechnen. Es werden jährlich 10 Prozent der Anschaffungskosten berechnet.
- Unregelmässigkeiten
- 8.3 Der Abonnent hat beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messapparate dem Verwalter zu melden.
- Beschädigung, Prüfung der Messapparate
- 8.4 Werden Zähler und andere Tarifapparate durch Verschulden des Bezügers oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Bezügers.
Zähler und Tarifapparate dürfen nur durch das Werk plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur dieses darf die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten verletzt oder entfernt oder andere Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das Werk behält sich vor Strafanzeige zu erstatten.
- Schaltapparate für Sperrung von Apparaten
- 8.5 Die Kosten für die Anschaffung von Schaltapparaten zur Sperrung von sperrpflichtigen Apparaten etc. gehen zu Lasten des Anlageerstellers und sind von diesem zu

unterhalten. Derartige Schaltapparate müssen mit leicht plombierbaren Abdeckungen versehen sein. Die Schaltapparate sind auf der Verteilanlage derart zu montieren, dass diese, einschliesslich der Plombiereinrichtungen, jederzeit und ohne vorherige Demontage von Abdeckungen oder dgl. kontrolliert werden können. Ueber Fabrikat und Typ dieser Schaltapparate kann das Werk bindende Vorschriften erlassen.

9. Messung der Energie

- 9.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Tarifapparate erfolgen durch Beauftragte des Werkes in einer von ihm bestimmten Ordnung. In besonderen Fällen können die Bezüger gehalten werden, die Zähler abzulesen und die Zählerstände dem Werk zu melden. Messung des Energiebezuges
- 9.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Energiebezug, soweit möglich, aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers vom Werk festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen. Fehlanzeige oder Stillstand
- Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist, zu berichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden.
- 9.3 Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des von der Messeinrichtung registrierten Energieverbrauches. Energieverlust

10. Tarife

- Aenderung von Tarif und Reglement
- 10.1 Der Gemeinderat ist auf Antrag der Werkkommission berechtigt, Aenderungen im Tarif vorzunehmen, sofern die Annahmestimmungen des Lieferanten (NOK) dies bedingen, unter Beobachtung der einmonatigen Anzeigepflicht in den offiziellen Publikationsorganen der Gemeinde Vorderthal.
- Grundlage der Tarifgestaltung
- 10.2 Tarife sind so anzusetzen, dass der Aufwand für den Betrieb, den Unterhalt, die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals garantiert und die Schaffung der notwendigen Reserven für die Erweiterungen und Erneuerungen des Elektrizitätswerkes ermöglicht wird.

11. Rechnungsstellung und Zahlung

- Zählerablesung
- 11.1 Auf Ende eines Quartals (Monate März, Juni, September und Dezember) sind bis zum 10. des darauffolgenden Monats die Zähler abzulesen.
- Rechnungsstellung
- 11.2 Der Stromverbrauch wird den Abonnenten nach den gültigen Tarifen verrechnet. Die Zahlung hat innert 30 Tagen zu erfolgen. Rückstände werden mit 5 Prozent Verzugszins belastet.
- Einzug durch Münzzähler
- 11.3 Die EVV ist berechtigt, zur Bezahlung des Bezuges elektr. Energie, sowie zur Tilgung von Schulden bei den Abonnenten Münzzähler einzubauen. Für diese Apparate werden Mietgebühren verrechnet. Die Kosten für Montage / Demontage der Münzzähler gehen zu Lasten des Abonnenten.
- Zahlung bei Beanstandungen
- 11.4 Beanstandungen rechtfertigen keinen Zahlungsaufschub. Diese Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt. Innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist können Fehler und Irrtümer korrigiert werden.
- Einzug am neuen Wohnort
- 11.5 Guthaben von säumigen Zahlern, die Vorderthal verlassen, können durch das EW des neuen Wohnortes eingezogen werden. Die EVV hält entsprechendes Gegenrecht.

12. Einstellung der Energielieferung

- 12.1 Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige an den Bezüger die Energielieferung einzustellen wenn:
- a) Einrichtungen und Energieverbrauchskörper benützt werden, welche den eidg. Installationsvorschriften nicht entsprechen oder Personen bzw. Sachen gefährden;
 - b) vom Abonnent rechts- oder tarifwidrig Energie bezogen wird;
 - c) der Zutritt zu den elektrischen Anlagen verweigert oder verunmöglicht wird;
 - d) der Abonnent mit der Zahlungspflicht in Verzug ist und keine Gewähr besteht, dass künftige Energiebezüge bezahlt werden;
 - e) den Bestimmungen dieses Reglementes nicht nachgelebt wird.
- 12.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Energieverbrauchskörper, die eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte des Werkes notfalls ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt und plombiert werden.
- 12.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen oder Täuschung des Werkes durch den Abonnenten oder seiner Beauftragten, sowie bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Energiebezug, hat der Abonnent dem Werk die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfange mit Zinsen nachzuzahlen. Das Werk behält sich Strafanzeige vor.
- 12.4 Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Stromentzug

Mangelhafte elektrische Einrichtungen

Nachzahlung und Strafanzeige

Zahlungspflicht und Entschädigung

13. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

- 13.1 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Reglement vom 7. Mai 1973, aufgehoben.
- 13.2 Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Das vorstehende Reglement ist an der Urnenabstimmung vom 8. Februar 1981 angenommen worden.